

Bau- und Zonenreglement

Änderungen vom 23. November 2018

Änderungserlass Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ennetmoos,
gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) in Ausführung von Art. 5
Abs. 2 und Art. 17 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs-
und Baugesetz, PBG; NG 611.1) sowie in Ausführung von Art. 48 ff. des Gesetzes über die
Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG; NG 611.01),
beschliesst:

I.

Das Bau- und Zonenreglement vom 23. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Punkt a) letzte Zone und Punkt c) sechste Zone Zoneneinteilung¹

¹ Das Gemeindegebiet wird eingeteilt in:

a) Bauzonen:

im Zonenplan:

W1	: 1-geschossige Wohnzone
W1G	: 1-geschossige Wohnzone Gruobrain
W2	: 2-geschossige Wohnzone
W2S	: 2-geschossige Wohnzone Sübiel
W3	: 3-geschossige Wohnzone
WG2	: 2-geschossige Wohn- und Gewerbezone
WG3	: 3-geschossige Wohn- und Gewerbezone
GZ	: Gewerbezone
IZ	: Industriezone
ÖZ	: Zone für öffentliche Zwecke
ZSF	: Zone für Sport- und Freizeitanlagen
GRZ	: Grünzone
SAL	: Sondernutzungszone Allweg
PW	: Zone für preisgünstigen Wohnraum (überlagert)
EB	: Zone für eingeschränktes Bauen (überlagert)
SUS	: Sondernutzungszone unterirdische Schiessanlagen (überlagert)
SSS	: Sondernutzungszone Schnyder-Stollen (überlagert)

SA : Sondernutzungszone Abbau (überlagert)

SAD : Sondernutzungszone Abbau und Deponie / unterirdisch (überlagert)

SD : Sondernutzungszone Abbau- und Deponie Cholwald (überlagert)

SAC SAKW : Sondernutzungszone Abbau- und **Ablagerung Chappelwald Deponie Kapellwald** (überlagert)

...

c) Schutzzonen:

LES : Landwirtschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagert)

NS : Naturschutzgebiet

LSZ : Landschaftsschutzzone (überlagert)

GFZ : Gefahrenzonen (überlagert)

GWR : Gewässerraumzone

SA : **Schutzzone Abflusswege (überlagert)**

SAK : Sondernutzungszone Abflusskorridor (überlagert)

OSZ : Ortsbildschutzzone (überlagert)

...

Art. 18a Titel und Text Sondernutzungszone Abbau und **Ablagerung Chappelwald SAC Deponie Kapellwald SAKW** (überlagert)

Die Zone ist bestimmt für den Abbau *von Gesteinen* und die *Deponierung Ablagerung* von Material *aus Geschiebesammlern*. Die Sortierung, Aufbereitung und Behandlung von Materialien vor der Deponierung sowie die Erstellung der dazugehörigen, notwendigen Infrastruktur ist zulässig.

Art. 29a Aufhebung ~~**Gewässerraumzone GWR**~~

~~*1-Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherung der natürlichen Funktion des Fliessgewässers und der Förderung der Artenvielfalt. Sie überlagert andere Zonen.*~~

~~*2-Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenso sind siedlungsökologisch wertvolle Strukturen wie Trockensteinmauern und Baumreihen wenn möglich zu erhalten.*~~

~~*3-Der Gemeinderat legt, falls erforderlich, in Verträgen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die Schutz- und Pflegemassnahmen fest.*~~

~~*4-Die Errichtung von Bauten (inkl. Kleinbauten) und Anlagen ist nicht zulässig. Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Bezüglich Düngung und Lagerung von organischen Stoffen gelten die eidgenössischen Bestimmungen.*~~

~~*5-Das Erstellen von notwendigen Überquerungen wie Brücken, Überführungen und dgl., sowie geeignete Massnahmen zur Sanierung, Sicherung und Renaturierung der Fliessgewässer, welche den Hochwasserschutz nicht behindern, sind erlaubt. Wo es die Sicherheit erfordert, oder wo ein übergeordnetes Interesse besteht, kann der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden kantonalen Stellen im Einzelfall weitere Ausnahmen gestatten.*~~

~~*6-Von der Zonengrenze ist für sämtliche Bauten und Anlagen ein Abstand von 3m einzuhalten. Ausnahmen bilden Bauten und Anlagen, die durch Baulinien gesichert sind oder einen Standort am Gewässer erfordern. Tiefbauten und Anlagen welche den Zugang für Unterhalt, Intervention sowie den Hochwasserschutz nicht behindern sind zulässig.*~~

~~*7-Bei eingedolten Bächen innerhalb der Bauzone ist generell beidseitig ein Abstand von 7m einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Raumes werden im Rahmen eines Vorentscheides der Bachlauf, die Abstände*~~

~~und eine allfällige Ausdolung festgelegt. Im Rahmen von Baugesuchen, Nutzungsänderungen oder Renaturierungen und Öffnungen der Gewässer ist der entsprechende Gewässerraum festzulegen. Innerhalb von Gestaltungsplänen sind eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen. Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die Gewässerraumzone verschoben werden, wenn dadurch eine ökologisch bessere Lösung für das Gewässer erreicht wird. Dies beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle.~~

~~8 Wo kein Gewässerraumausgeschieden ist gilt der Gewässerabstand gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes bzw. der kant. Anschlussgesetzgebung.~~

Anhang 3

kommunale Naturobjekte Nrn. 70 und 75

Naturobjekte kommunal (Art. 37)

Nr.	NSI	Objekt	Flurname
...			
70 (...)	120 (...)	Ufervegetation (...)	Badbrunnen (Sagenbachkanal) (...)
...			
75 (...)	132 (...)	Ufergehölz (...)	Melbach (...)
...			

II.

Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Politische Gemeinde Ennetmoos

Stefan von Holzen
Gemeindepräsident



Klaus Hess
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat am:
RRB Nr.

Landschreiber

Hugo Murer